



fischervereinmeilen.ch

## Nutzungsreglement Vereinsboot Fischerverein Meilen FVM

### 1. Nutzungsrecht

Dieses Reglement definiert alle Bestimmungen zur Nutzung des vereinseigenen Fischerbootes des FVM. Grundsätzlich steht das Boot ausschliesslich Vereinsmitgliedern des FVM zur Verfügung welche die nachfolgend definierten Anforderungen erfüllen.

### 2. Nutzungszweck

Die Mieter dürfen das Boot sowohl zum Fischen, wie auch zur Freizeitnutzung auf dem Zürichsee verwenden. Anderweitige Nutzungen, vorab der Personentransport gegen Entgelt, sind nicht zulässig. An offiziellen, im Jahresprogramm FVM ausgeschriebenene Fischereiwettbewerben haben Aktivmitglieder FVM bei der Reservation den Vorrang.

### 3. Anforderungen an den Schiffsführer / die Schiffsführerin

Die Kenntnis der [Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern](#) und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Nutzung des Vereinsbootes FVM. Bei erstmaligem Antritt eines Mietverhältnisses wird der Mieter durch den Bootswart in die Nutzung des Bootes und die grundlegenden Verkehrsregeln eingewiesen. Diese Einweisung ist für den Mieter Pflicht.

### 4. Reservation / maximale Nutzungsdauer

Das Vereinsboot FVM kann ausschliesslich über das Reservationstool auf der Website des Fischervereins Meilen ([www.fischervereinmeilen.ch](http://www.fischervereinmeilen.ch)) gebucht werden. Die Reservation ist erst gültig, wenn diese durch den Bootswart per Mail oder telefonisch bestätigt worden ist. Die Reservation kann auch automatisiert bestätigt werden. Grundsätzlich gilt, dass Reservationen in der Reihenfolge des Einganges auf dem Reservationstool berücksichtigt werden (Ausnahme: Absatz 2 dieses Reglements). Die Anzahl der Reservationen ist grundsätzlich unbeschränkt, jedoch kann das Vereinsboot an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgehend gebucht werden.

### 5. Übernahme / Rückgabe

Der Zeitpunkt der Übernahme respektive Abgabe des Bootes ist mit dem Bootswart individuell abzusprechen. Bei der Übernahme des Bootes und nach der ggf. notwendigen Einführung erhält der Mieter einen Schlüssel zur Nutzung des Bootes. Dieser Schlüssel ist bei der Abgabe des Bootes wieder an den Bootswart auszuhändigen. Abweichende Abmachungen zwischen Bootswart und Mieter sind möglich. Das Boot wird mit vollem Tank abgegeben und muss mit ebenso vollem Tank termingerecht zurückgegeben werden. Die ordnungsgemässe Reinigung des Bootes vor der Rückgabe liegt ebenfalls in der Verantwortung des Mieters.

## **6. Preise / Zahlungsmöglichkeiten / Versicherung**

Der Preis für die Miete des Bootes beträgt CHF 50.00 pro Kalendertag. Eine Stunden- oder halbtagesweise Abrechnung ist nicht möglich. Der Mietbetrag muss bei Mietantritt in bar an den Bootswart entrichtet werden (bitte genauen Betrag bereithalten). Etwaige Anpassungen des Tagessatzes müssen durch Vorstand FVM beschlossen und auf der Website des Vereins sowie in diesem Reglement festgehalten werden. Bei Streitigkeiten bezüglich des aktuellen Mietpreises ist immer der am Mietdatum auf dem Internet publizierte Betrag ausschlaggebend.

Der FVM hat für die Nutzung des Bootes eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Die durch diese Versicherung nicht gedeckten Schäden müssen vom Mieter respektive dessen Versicherung übernommen werden. Um vorab gegen Personenschäden abgesichert zu sein, kann der FVM vor Mietantritt vom Mieter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung verlangen.

## **7. Ausrüstung**

Der FVM stellt das Fischerboot mit allen vom Gesetz vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich an Bord alle benötigten Gerätschaften für die Schleppfischerei mit Seehunden. Ebenso verfügbar sind ein Echolot, eine Ankervorrichtung und eine Badeleiter. Die Pflege und Instandhaltung dieser Gerätschaften untersteht der Verantwortung des Vereins, respektive des Bootswartes als dessen Vertreter. Auf dem Schiff befindet sich eine Inventarliste mit allen zur Verfügung gestellten Utensilien. Der Mieter ist verpflichtet, diese sachgerecht zu behandeln und allfällige Schäden bei Rückgabe des Bootes dem Bootswart zu melden.

Alle nicht vom Verein zur Verfügung gestellten Gerätschaften, welche zur Ausübung der Fischerei benötigt werden, sind vom Mieter selber mitzubringen und nach Rückgabe des Bootes auch wieder mitzunehmen. Der FVM lehnt jegliche Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen ab, die nicht in der Inventarliste aufgeführt sind.

## **8. Missbrauch / Zuwiderhandlungen**

Bei missbräuchlichem Verhalten des Mieters, zum Beispiel gegen die geltende Schifffahrtsverordnung oder andere gesetzliche Bestimmungen haftet der Mieter vollumfänglich. Bei der Nutzung des Bootes für die Fischerei, ist das Mitführen einer gültigen Fischereibewilligung (Patent) Pflicht. Gegenüber den Behörden muss sich der Bootsführer in jedem Fall mittels eines gültigen Ausweisdokuments (ID / Fahrausweis) identifizieren können.

Der Verein behält sich vor, Personen, die gegen behördliche Vorschriften oder Vorgaben dieses Reglements verstossen, die Nutzungsrechte für das Vereinsbootes einzuschränken, bis hin zu einem vollständigen Nutzungsverbot.

## **9. Gültigkeit / Zusätze**

Dieses Reglement gilt ausschliesslich für das Fischerboot mit der Immatrikulation ZH 3705 und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Alle bisherigen Reglemente sind ab diesem Zeitpunkt ungültig. Die Pflichten des Bootswartes sind durch den Vorstand FVM in einem separaten Dokument festgehalten und können bei Streitfällen, die sich aus diesem Reglement ergeben von der Gegenpartei eingesehen werden.